

Steuerplanung mit Malta in der Europäischen Union

Durch die jüngste Rechtsprechung des EuGH bezüglich der Anerkennung von Gesellschaften eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat, ist eine Abkehr des BGH von der bislang vertretenen Sitztheorie erfolgt. Nach dieser Theorie untersteht eine Gesellschaft dem Recht des Staates, indem sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz hat. Nachdem der EuGH jedoch in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht hat, dass die Anwendung dieser Theorie gegen die in Art. 43, 48 EGV garantierte Niederlassungsfreiheit verstösst, folgt nun auch der BGH zumindest im Hinblick auf Gesellschaften, die in einem EU-Mitgliedstaat gegründet worden sind, der sogenannten Gründungstheorie. (BGH 13.03.2003 – VII ZR 370/98) Diese unterstellt eine Gesellschaft dem Recht des Gründungsstaates.

Aufgrund dieser Rechtsprechung ist es ratsam, nicht nur die Gesellschaftsformen des eigenen Landes zu kennen, sondern auch über die Gesellschaftsformen anderer EU-Mitgliedstaaten und ihre Vor- und Nachteile gegenüber den Gesellschaftsformen des eigenen Rechtssystems informiert zu sein.

Ziel dieses Newsletters ist es, die jüngste EuGH-Rechtsprechung und ihre Konsequenzen kurz darzustellen und im Lichte dieser Rechtsprechung das Augenmerk auf die maltesische internationale Handelsgesellschaft (ITC) zu lenken. Bei der ITC handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die erhebliche steuerliche Vorteile bietet.

EuGH Rechtsprechung zur Anerkennung europäischer Gesellschaften

Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Urteile des EuGH sind die Urteile "Centros" vom 09.03.1999 (Az: C-212/97), "Überseering" vom 05.11.2002 (Az: C-208/00) und "Inspire Art" vom 30.09.2003 (Az: C-167/01), deren Leitsätze im folgenden kurz wiedergegeben werden.

In seiner Entscheidung in der Sache Centros hatte der EuGH 1999 klargestellt, dass es gegen die gem. Art. 43 und 48 des EG-Vertrages garantierte Niederlassungsfreiheit verstosse, wenn ein Mitgliedstaat die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigere, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz habe, rechtmässig errichtet worden sei, aber keine Geschäftstätigkeit entfalte, und ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat ausüben möchte, in dem diese Zweigniederlassung errichtet werde. Dies gelte auch dann, wenn die Gesellschaft nur deshalb in einem anderen Mitgliedstaat errichtet worden sei, um die strengeren Vorschriften des Staates zu umgehen, in dem die Zweigstelle errichtet werde.

Daran anknüpfend entschied der EuGH im letzten Jahr in der Sache Überseering, dass in dem Fall, dass eine Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmässigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch mache, dieser andere Mitgliedstaat nach den Artikeln 43 EG und 48 EG verpflichtet sei, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungsstaats besitze.

In seiner vorläufig letzten Entscheidung zu dieser Problematik hat der EuGH im September diesen Jahres in der Sache Inspire Art klargestellt, dass die Artikel 43 EG und 48 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Ausübung der Freiheit zur Errichtung einer Zweigniederlassung in diesem Staat durch

Fortsetzung auf Seite 2

IN DIESER AUSGABE

- 1 Steuerplanung mit Malta in der Europäischen Union
- 3 Update unserer Homepage

eine nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig mache, die im innerstaatlichen Recht für die Gründung von Gesellschaften bezüglich des Mindestkapitals und der Haftung der Geschäftsführer vorgesehen seien. Die Gründe, aus denen die Gesellschaft in dem anderen Mitgliedstaat errichtet worden sei, sowie der Umstand, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich oder nahezu ausschließlich im Mitgliedstaat der Zweitniederlassung ausübe, nehme ihr nicht das Recht, sich auf die durch den EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit zu berufen, es sei denn, im konkreten Fall werde ein Missbrauch nachgewiesen.

Konsequenzen dieser Rechtsprechung

Als Konsequenz dieser Rechtsprechung ist es nun ohne weiteres möglich, eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der EU nach dessen Recht zu gründen und die Geschäfte des Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat zu führen. Recht populär ist mittlerweile die Gründung einer britischen Private Company Limited by Shares (Ltd.). Bei dieser Gesellschaftsform ist die Haftung der Gesellschafter – ähnlich wie bei der deutschen GmbH – auf ihre Einlage beschränkt. Während zur Gründung einer GmbH jedoch ein Mindestkapital von 25.000 Euro aufgebracht werden muss, beträgt das Nominalkapital einer britischen Ltd. lediglich 100 £ (ca. 150 Euro).

Mit dem Beitritt Maltas zur Europäischen Union am 01.05.2004 gilt diese Rechtsprechung auch für Gesellschaften, die in Malta nach maltesischem Recht gegründet worden sind.

Die maltesische Internationale Handelsgesellschaft (ITC)

In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf die International Trading Company (ITC) aufmerksam machen. Die ITC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wird - sofern sie in Malta eingetragen ist - als in Malta ansässig angesehen und darf lediglich die folgenden Tätigkeiten ausüben:

1. Handelsgeschäfte von Malta, aber nicht innerhalb Maltas, mit Personen außerhalb Maltas, die nicht auf Malta ansässig sind;
2. Einkäufe für den Export von Gütern, die in Malta hergestellt, zusammengesetzt oder verarbeitet werden, wobei diese Einkäufe nicht bei einer Person getätigt werden dürfen, die direkt oder indirekt mehr als 15% des share capitals (Nominalkapitals) der ITC hält;
3. Handel mit anderen ITC.

Die Gesellschaft darf keine Immobiliengeschäfte tätigen, nicht mit örtlichen Reiseagenten in Wettbewerb treten, Waren importieren, um sie dann von Malta aus in ihren Importstaat zurückzuveräußern, Großhandel oder Einzelhandel in Malta betreiben oder Geschäfte der "financial services" (Finanzdienste) ausführen, wie sie im Banking Act 1994, im Financial Institutions Act 1994 und im Investment Services Act 1994 definiert sind.

Steuervorteile

Der besondere Vorteil der ITC liegt in der geringen effektiven Besteuerung. Obwohl das maltesische Steuerrecht zur Bestimmung der Einkommenssteuerschuld an den Ort anknüpft, an dem die Unternehmensleitung die grundlegenden Entscheidungen trifft und von dem aus die Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt wird, wird unabhängig von diesen Kriterien jede Gesellschaft, die in Malta an oder nach dem ersten Juli 1994 eingetragen wurde, als in Malta ansässig angesehen. Darüber hinaus wird seit dem ersten Januar 1995 jede vor dem ersten Juli 1994 auf Malta gegründete (und eingetragene) Gesellschaft als auf Malta ansässig angesehen, selbst wenn die Unternehmensführung und die Kontrolle über die Gesellschaft außerhalb Maltas ausgeübt werden.

Das share capital (Nominalkapital) einer solchen Gesellschaft, die von nicht auf Malta ansässigen Anteilseignern gegründet wird, muss mindestens 500 maltesische Lire betragen oder dieser Summe in einer anderen größeren ausländischen Währung (ca. 1250 Euro) entsprechen, und dieser Betrag muss voll gezeichnet und eingezahlt werden. Das eingezahlte share capital muss zunächst auf dem Gründungskonto verwahrt werden, kann aber nach der Gründung - vorbehaltlich der Regeln über die Unterkapitalisierung im Companies Act - für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Einkommensteuersatz ist ein Pauschalsatz von 35%. Im Falle einer vollen Ausschüttung der Gewinne an nicht auf Malta ansässige Anteilseigner liegt der tatsächliche Steuersatz

Fortsetzung auf Seite 3

der ITC jedoch lediglich bei ca. 4,17%, da ein nicht auf Malta ansässiger Anteilseigner, der Dividenden von einer ITC bezieht, der maltesischen Steuer mit einem Satz von 27,5% unterliegt und einen Rückerstattungsanspruch von 2/3 der durch die Gesellschaft gezahlten Steuer geltend machen kann. Aufgrund des deutsch-maltesischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 27.12.2001 unterliegt die Bruttodividende zwar grundsätzlich der deutschen Steuer, jedoch werden die bereits an die maltesische Steuerbehörde gezahlten Kapitalertragssteuern i.H.v. 27,5% auf die deutsche Kapitalertragssteuer angerechnet.

Wie bereits oben erwähnt, wird die ITC nach maltesischem Recht als auf Malta ansässig angesehen, wenn sie in Malta gegründet worden ist, und zwar auch dann, wenn die Unternehmensleitung sich nicht auf Malta befindet. Nach dem deutsch-maltesischen Doppelbesteuerungsabkommen können die Gewinne deutscher Betriebsstätten der ITC jedoch auch in Deutschland besteuert werden. Als Betriebsstätte gelten gem. Art. 5 Abs. 1 des Doppelbesteuerungsabkommens feste Geschäftseinrichtungen, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Gem. Art. 5 Abs. 2 des Abkommens umfasst der Ausdruck "Betriebsstätte" insbesondere

- einen Ort der Leitung
- eine Zweigniederlassung
- eine Geschäftsstelle
- eine Fabrikationsstätte
- eine Werkstätte und
- Stätten der Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

Eine Bauausführung oder Montage ist gem. Art. 5 Abs. 3 nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer keine neun Monate überschreitet.

Nicht als Betriebsstätten gelten dagegen gem. Art. 5 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens:

- Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die
 - o ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,
 - o ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen
 - o Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,
 - o andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- eine feste Geschäftseinrichtung, die

ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der in Abs. 4 genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

Es besteht also die Möglichkeit, eine maltesische ITC zu gründen und jedenfalls alle Gewinne, die beim Handel von Malta aus getätigt werden, nach dem günstigen maltesischen System zu versteuern. Diese ITC kann nach der oben dargestellten Rechtsprechung des EuGH auch problemlos als ITC in Deutschland agieren, ohne eine deutsche Gesellschaftsform annehmen zu müssen.

CDF Advocates bieten einen umfassenden ITC-Gründungsservice an. Dieser Service umfasst zum einen die Gründung der ITC incl. der zur Verfügungstellung eines Registered Office, eines Company Secretary und – falls gewünscht – einer "nominee company" (Strohgesellschaft) auf Malta. Zum anderen beraten wir hinsichtlich der bestmöglichen Ausnutzung der steuerlichen Vorteile auf Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Malta und Deutschland. Jegliche Beratung erfolgt individuell und auf das jeweilige Vorhaben zugeschnitten.

Für nähere Informationen und Anfragen bezüglich konkreter Projekte kontaktieren Sie CDF Advocates, damit wir Sie individuell auf der Grundlage Ihrer Bedürfnisse und Vorstellungen beraten können.

Update unserer Homepage

Die Homepage von CDF Advocates ist Anfang Dezember aktualisiert worden. Dabei wurde auch die deutsche Version vervollständigt. Genauere Informationen über unseren Service können Sie dort nun auch auf deutsch nachlesen.

CDF

ADVOCATES

20, Cannon Road, St. Venera HMR 07 MALTA
Tel. (356) 21223334 Fax & Ans. (356) 21248594
E-mail: info@cdf.com.mt Web Site: <http://www.cdf.com.mt>

Der "Taxation Newsflash" ist ein kostenfreier Service der Kanzlei CDF Advocates. Wenn Sie den "Taxation Newsflash" regelmäßig beziehen möchten, teilen Sie uns dies bitte kurz per e-mail unter der Adresse info@cdf.com.mt mit oder füllen Sie das entsprechende Formular auf unserer Website www.cdf.com.mt aus. Der Inhalt des "Taxation Newsflash" dient nur Informationszwecken und darf nicht als verbindlicher Rat verstanden werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.cdf.com.mt.